



2) Typ D - Privatstiftungen

Typ D - KEIN Immobilienertragsteuerabzug durch Rechtsanwalt und KEINE besondere Vorauszahlung

Erhebungssystem der Immobilienertragsteuer kommt nicht zur Anwendung!

Das Erhebungssystem der Immobilienertragsteuer kommt bei Veräußerung von Grundstücken durch eine Privatstiftung nicht zur Anwendung. Es erfolgt keine Selbstberechnung durch den Parteienvertreter und es ist keine besondere Vorauszahlung durch die Privatstiftung zu entrichten.

© KPMG 2017

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben.

Ort und Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter der veräußernden Privatstiftung